

Kreis Blatt



— für den Landkreis Groβes Werder —

Nr. 30

Neuteich, den 27. Juli

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Kundverfügung vom 7. 9. 1931 — R. N. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 19. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Tgb.-Nr. 2502 Q.

Die am 28. 5. 1913 zu Bladzim (Blondzmin) Kreis Swiecie (Schweh) aus Sulnowo (Sullnowo) geborene Emalie Anna Pankanin ist am 27. 6. d. J. wahrscheinlich von Mädchenhändlern mit einem Kraftwagen aus Polen in das Freistadtgebiet entführt worden.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie Landjägerämter des Kreises werden hiermit ersucht, nach dem eventl. Aufenthalt der Genannten im hiesigen Kreise zu fahnden und im Ermittlungsfalle sofort zur obigen Tgb.-Nr. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 21. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter (Käfer) Wilhelm Webhorn, geboren am 16. 1. 1897 zu Jungfer wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Tiegenhof, den 20. Juli 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Staatsbeauftragter für die Gemeinde Jungfer.

Auf Grund der Verordnung des Senats über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931 — Gesetzblatt Seite 595 — ist die Verwaltung der Gemeinde Jungfer dem bisherigen Gemeindevorsteher Johann Karsten III als Staatsbeauftragter übertragen worden.

Tiegenhof, den 22. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Staatsbeauftragter für die Gemeinde Zeyer.

Auf Grund der Verordnung des Senats vom 30. Juni 1931 — Ges. Bl. S. 595 — ist die Verwaltung

der Gemeinde Zeyer anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Hofbesitzer Fritz Peters in Zeyer als Staatsbeauftragter übertragen worden.

Tiegenhof, den 21. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Rotlauf.

Unter den Schweinebeständen

a) des Arbeiters Lasowski in Tiege,
b) des Hofbesizers Görz in Reinland
ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 21. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Rotlauf.

Unter den Schweinebeständen der Eigentümerin Witwe Rogall und des Adolf Hein in Wolfsdorf ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 25. Juli 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Indem ich am 1. August d. J. nach Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand trete, spreche ich allen verehrten Mitarbeitern in Schulen, Schulvorständen, Gemeinden und Elternhäusern meinen herzlichsten Dank aus. Mein Amt hat mich in Hunderte von Herzen schauen lassen, die warm für unsere Jugend schlagen, und in Tausende von Kinderäugen, die von uns Führung und Förderung erwarten. Möge die Schulpflege in unserem Danziger Land nie nachlassen und in der Erhaltung und Entwicklung des vaterländischen Schulwesens reichen Lohn finden.

Damit „Gott befohlen!“

Danzig, im Juli 1932.

Bidder,
Schulrat.

Bekanntmachung.

XVII. Nachtrag

zur Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Groβes Werder in Neuteich

vom 6. Mai
11. Juni 1920.

§ 43 (XV. Nachtrag) erhält folgende Fassung:

Die Rassenbeiträge werden auf 5½ vom Hundert des im § 18 festgesetzten Grundlohnes festgesetzt und für den Kalendertag berechnet.

Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

Sie betragen:

	täglich	wöchentlich	monatlich
für die Stufe A	0,02 G	0,14 G	0,60 G
" B I	0,03	0,21	0,90
B II	0,06	0,42	1,80
B III	0,08	0,56	2,40
B IV	0,10	0,70	3,00
B V	0,13	0,91	3,90
B VI	0,16	1,12	4,80
B VII	0,19	1,33	5,70
B VIII	0,23	1,61	6,90
B IX	0,28 "	1,96	8,40
B X	0,32 "	2,24 "	9,60
B XI	0,36	2,52 "	10,80
B XII	0,44 "	3,08	13,20
B XIII	0,55 "	3,85	16,50
B XIV	0,69	4,83	18,70

Für Versicherte, deren Anspruch auf Krankengeld und Hausgeld ruht, wenn und soweit sie während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten, wird der Beitrag auf 4 vom Hundert des in § 18 festgesetzten Grundlohns festgesetzt.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.
Neuteich, den 1. Juni 1932.

**Allgemeine Ortskrankenkasse
für den Kreis Großes Werder.**

Der Beauftragte.
gez. A. Hinz.

**Oberversicherungsamt
Danzig**

S. I. 8. 58/32 K. B.

Vorstehender Beschluß wird hiermit als XVII. Nachtrag zur Sitzung vom $\frac{6. 5.}{11. 6.}$ 1920 genehmigt.

Danzig, den 7. Juli 1932.

Der Direktor des Oberversicherungsamts.

gez. Dr. Mandt.

L. G.

Beglaubigt.

gez. Buttgerett.
Regierungsobersekretär.

Wegesperre.

Der von der Chaussee Kl. Lesewitz—Dannsee über die Goldbrücke nach Lindenuf führende Weg wird wegen Brückenerneuerung vom 25. bis 31. d. Mts. ab gesperrt.

Gr. Lesewitz, den 23. Juli 1932.

Der Amtsvorsteher.

In der Entmündigungssache

Heinrich Jahn, Stuba,

wird die Entmündigung des Landwirts Heinrich Jahn aus Stuba auf seinen Antrag aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens trägt der Entmündigte.

Liegenhof, den 21. Mai 1932.

Das Amtsgericht, Abt. 2.

Lassen

Sie

Ihre

Zeitschriften,

Gesetzsammlungen

schnellstens

einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,

verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich